

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 3/13 B

L 6 KR 16/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 8 KR 67/07 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

HypoVereinsbank BKK,
Arnulfstraße 27, 80335 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, von der Beklagten die Kosten für Biestmilch und LGG-Kapseln in Höhe von 1574 Euro erstattet zu bekommen und in Zukunft freigestellt zu werden, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, Biestmilch sei weder als Lebensmittel noch - mangels arzneimittelrechtlicher Zulassung - als Arzneimittel vom Leistungskatalog der GKV umfasst (*Urteil vom 11.7.2012*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG ist die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils - hier: 6.12.2012 - zu begründen. Die Klägerin hat die Beschwerde jedoch nicht innerhalb der am 6.2.2013 abgelaufenen Frist begründet, sondern erst am 27.2.2013.
- 4 Die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht erfüllt. Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (§ 67 Abs 1 und Abs 2 S 1 und 2 SGG). Auch für die Versäumung der Begründungsfrist für eine Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 2 S 1 SGG) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich (*vgl zB BSG Beschluss vom 8.9.2010 - B 14 AS 96/10 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 24.1.2013 - B 1 KR 104/12 B - RdNr 4 mwN*).
- 5 Die Klägerin hat zwar am 13.2.2013 einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt. Sie legt indessen nicht dar, dass sie ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist für die Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde einzuhalten. Eine Säumnis ist schuldhaft, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten



Falles zuzumuten ist (vgl. zB BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 3 mwN). Das Verschulden eines Bevollmächtigten ist dem vertretenen Beteiligten stets wie eigenes Verschulden zuzurechnen (§ 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO; vgl BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 21 S 60). Für ein Verschulden von Hilfspersonen des Bevollmächtigten gilt dasselbe dann, wenn dieses vom Bevollmächtigten selbst zu vertreten, also als dessen eigenes Verschulden anzusehen ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14). Das Verhalten des Prozessbevollmächtigten ist dagegen nicht schuldhaft, wenn er darlegen kann, dass es zu einem Büroversehen gekommen ist, obwohl er alle Vorkehrungen getroffen hat, die nach vernünftigem Ermessen die Nichtbeachtung von Fristen auszuschließen geeignet sind, und dass er durch regelmäßige Belehrung und Überwachung seiner Bürokräfte für die Einhaltung seiner Anordnungen Sorge getragen hat (vgl BFH Beschluss vom 11.2.2003 - VII B 118/02 - BFH/NV 2003, 801; BSG Beschluss vom 11.12.2008 - B 6 KA 34/08 B - Juris RdNr 7; vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 24.1.2013 - B 1 KR 104/12 B - RdNr 5 mwN). Daran fehlt es.

6 Den Prozessbevollmächtigten der Klägerin trifft ein der Klägerin zuzurechnendes Organisationsverschulden. Die Nichteinhaltung der Beschwerdebegründungsfrist beruht darauf, dass er es versäumt hat, durch eine zweckmäßige Büroorganisation, insbesondere hinsichtlich der Fristen- und Terminüberwachung und der Erledigungs- und Ausgangskontrolle, ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung von Fristversäumnissen zu treffen. Die Berechnung von Fristen, die nicht zu den Routinefristen gehören, muss der Rechtsanwalt selbst übernehmen. Nur die Berechnung üblicher und in seiner Praxis häufiger vorkommender Fristen kann er gut ausgebildetem und sorgfältig überwachtem Büropersonal überlassen (BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 9; BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 10 S 27; BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 15; BVerwG Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 194 S 7; BGHZ 43, 148 = AP Nr 43 zu § 233 ZPO; einschränkend aber BAGE 26, 384 = AP Nr 68 zu § 233 ZPO; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 9). Zu den Routinefristen gehört die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG regelmäßig nicht (BSG Beschluss vom 27.7.2005 - B 11a AL 93/05 B - Juris RdNr 4; vgl entsprechend BVerwG Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 122 S 6; BVerwG Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 189; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 9). Der Prozessbevollmächtigte legt nicht dar, etwa dahingehend oder vergleichbar Vorsorge getroffen zu haben. Vielmehr führt er aus, die Feststellung, Berechnung und Kontrolle sämtlicher Fristen seiner Angestellten übertragen zu haben.

7 Selbst wenn aber ein Rechtsanwalt die Notierung, Berechnung und Überwachung der üblichen und in seiner Praxis häufig vorkommenden Fristen in Rechtsmittelsachen in zulässiger Weise seinem Büropersonal überlässt, so hat er doch in jedem Fall den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen dann eigenverantwortlich zu prüfen, wenn ihm die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt werden. Von dieser Verpflichtung können auch Anweisungen an das Büropersonal bezüglich der Fristwahrung nicht befreien (vgl BVerwG

Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 81 S 1 f; BVerwG NJW 1995, 2122; BGH NJW-RR 1990, 830; BGH NJW 1992, 1632). Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin legt nicht dar, entsprechend bei Vorlage der Akten zur Einlegung der Beschwerde die korrekte Eintragung der Rechtsmittelbegründungsfrist überprüft zu haben.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)